



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0385

AZ: An

Tel.-Dw.: 79 19–298

Datum: 28.07.2021

Förderrichtlinie auf dem Sektor Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie: Neufassung der FÖRili für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2

Das BMVI hat die „Neufassung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Markteinführung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) als Teil des Regierungsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 bis 2026 – von der Marktvorbereitung zu wettbewerbsfähigen Produkten (vom 5. Juli 2021) am 27. Juli 2021 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.07.2021 B4) bekannt gegeben. Förderaufrufe folgen.

Worum geht es?

Ziel der Förderung ist die Marktaktivierung (als Vorstufe des Markthochlaufs) für Produkte, die zwar die technische Marktreife erzielt haben, jedoch am Markt noch nicht wettbewerbsfähig sind. Im Fokus der Förderung steht deshalb nicht der einzelne Privatkunde, sondern die gewerbliche Anwendung mit entsprechenden Stückzahlen. Insbesondere bei Pkw mit Brennstoffzellenantrieb kommt grundsätzlich nur die Förderung von Flotten mit mindestens drei Fahrzeugen in Frage (Anm.: zu Lkw wird keine Aussage getroffen).

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Das heißt, dass die Förderrichtlinie am 28.07.2021 in Kraft tritt.

Die Laufzeit ist zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2014 befristet.

Im Nachgang zur dieser Förderrichtlinie erfolgen konkrete Förderaufrufe.

Gegenstand der Förderung (vgl. Pkt 2 der FöRili)

Investitionszuschüsse werden gewährt für:

- Fahrzeuge (Straße, Schiene und Wasser) und Flugzeuge, die mit einem Brennstoffzellenantrieb ausgestattet sind, und ggf. die für deren Betrieb notwendige Betankungs- und Wartungsinfrastruktur.
- Sonderfahrzeuge in der Logistik, die mit einem Brennstoffzellenantrieb ausgestattet sind, und die für deren Betrieb notwendige Betankungsinfrastruktur.
- Brennstoffzellenbasierte autarke Stromversorgung für kritische oder netzferne Infrastrukturen.
- Brennstoffzellenbasierte Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen), sofern diese zur Bordenergienutzung auf Schiffen, Fahrzeugen und Flugzeugen verwendet werden.
- Lokale Wasserstoffinfrastruktur im Mobilitätssektor, sofern diese interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.
- Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff für den Einsatz im Mobilitätsbereich, sofern der Betrieb mit erneuerbarem Strom erfolgt und der Wasserstoff im Mobilitätsbereich eingesetzt wird.
- Umweltstudien.

Zuwendungsvoraussetzungen (vgl. Pkt 4 der FöRili):

Allgemeiner Hinweis:

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für die Koordinierung übergeordneter Programmt Themen zu liefern, sich ggf. aktiv an einer Begleitforschung zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen.
- Der Zuwendungsempfänger ist ferner verpflichtet, an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMVI und der NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff) für das NIP mitzuwirken und dem BMVI und der NOW GmbH entsprechend zuzuarbeiten.
- [...]

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (vgl. Pkt. 5 der FöRili):

- Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt und bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- Die Zuwendung darf mit anderen Beihilfen nicht kumuliert werden.
- Die für die Förderphase für alle Zuwendungsempfänger geltenden Förderbeiträge werden in den Aufrufen zur Antragseinreichung mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt.

- Die Bezuschussungen beziehen sich auf die Mehrausgaben gegenüber konventioneller Technologie und liegen projektbezogen zwischen 40% bis 50%.

Verfahren bei der Projektförderung (vgl. Pkt. 7 der FöRili):

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMVI folgenden Projektträger beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Energie, Verkehr, Infrastruktur (EVI)

Fachbereich EVI1

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Dr. Sophie Haebel, Tel.: 030-201-99-532

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Die Antragsteller werden grundsätzlich im Rahmen von separaten Aufrufen zur Einrichtung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert.

Mit dem Aufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht.

Zur Antragstellung ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen

(<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Die Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt und kann darüber hinaus auf der Internetseite des Bundesanzeigers abgerufen werden unter

<https://www.bundesanzeiger.de>

[Anlage](#)